



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82344
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@md-v.wien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 307-11/09

Wien, 19. Juni 2009

Entwurf der EK für neue
Leitlinien für staatliche Bei-
hilfen im Zusammenhang
mit Breitbandausbau;
Stellungnahme

zu BMWFJ-57.008/0005-C1/8/2009

An das
Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend

Zu dem mit Schreiben vom 5. Juni 2009, übermittelten Entwurf der EK für neue Leitlinien für staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit Breitbandausbau wird wie folgt Stellung genommen:

Der Fokus der Förderungen und des Breitbandausbaus darf nicht auf landwirtschaftliche Betriebe in ländlichen Regionen verengt werden, sondern muss das gesamte Spektrum im Blickfeld haben. Einerseits wächst der Markt rasant und die beihilfenrechtlich problemloseren „weißen Gebiete“ mit schwacher Breitbandanbindung verschwinden zusehends. Angesichts der großen Bedeutung von Breitband für die wirtschaftliche Entwicklung und die Entstehung der europäischen Wissensgesellschaft ist

andererseits davon auszugehen, dass sich öffentliche Körperschaften vermehrt auch in Ballungsgebieten engagieren werden, insbesondere da die Gefahr des Marktversagens gegeben ist.

Daher hat die Stadt Wien bereits im vergangenen Jahr einen entsprechenden Änderungsantrag zur Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Reformpaket für den Telekommunikationssektor eingebracht. Aufgrund des beinhalten Verdrängungswettbewerbes in der Telekommunikationsbranche ist in Ballungsräumen eine Entwicklung zur Bildung von Monopolen und Oligopolen auf Anbieterseite bei Breitbandnetzen zu befürchten beziehungsweise bereits Realität. Um diesen Trend entgegenzuwirken, sind Investitionen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften gerade auch in Ballungsgebieten notwendig. Es bestehen durchaus auch innerhalb einzelner Städte benachteiligte Gebiete, in denen die Breitbanddichte schwach ausgebaut ist.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Ausführungen und Schlussfolgerungen der Europäischen Kommission unter Punkt (24) des Entwurfes nicht zutreffend sind und daher abgelehnt werden. Richtigerweise führt die Europäische Kommission zunächst aus, dass den Mitgliedstaaten bei der Definition dessen, was als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse oder gemeinwirtschaftliche Aufgabe gilt, ein weiter Ermessensspielraum zusteht. Sie führt weiters an, dass die Europäische Kommission laut Rechtsprechung im Falle eines offenkundigen Fehlers die Definition solcher Dienstleistungen und Aufgaben durch die Mitgliedstaaten in Frage stellen kann. Die Europäische Kommission vertritt dann weiters die Ansicht, „dass der Ausbau einer parallelen wettbewerbsbestimmten, öffentlich geförderten Breitbandinfrastruktur in Gebieten, in denen private Investoren bereits in eine Breitbandinfrastruktur investiert haben (oder ihre Netzinfrastruktur derzeit ausbauen) und bereits Breitbanddienste zu Marktbedingungen anbieten für eine angemessene Breitbandabdeckung sorgen, weder als öffentlicher Dienst im Sinne der Altmark-Rechtsprechung noch als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 86 EG-Vertrag angesehen werden kann.“

Dabei verkennt die Europäische Kommission den Begriff und die Bedeutung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Ob eine Dienstleistung als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse oder lediglich als Dienstleistung ohne spezifisches Allgemeininteresse und Gemeinwohlverpflichtung zu qualifizieren ist, kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob bzw. in welchem Ausmaß private Investoren wettbewerblich am Markt auftreten.

Auch kann das Marktverhältnis („angemessene Breitbandabdeckung“) nicht zur Beurteilung herangezogen werden. Vielmehr sind Kriterien des allgemeinen Interesses und Gemeinwohls maßgeblich, um eine Dienstleistung als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu bewerten. Im Sinne einer inhaltlichen Beurteilung einer Dienstleistung als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, der Rechtssicherheit aber auch unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität sind Dienstleistungen und deren Besonderheiten weiterhin tätigkeitsspezifisch und nicht auf Basis marktbezogener Eigenschaften zu ermitteln. Der sachlich nicht fundierten Interpretation der Europäischen Kommission zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse kann daher keinesfalls gefolgt werden.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag^a Daniela Urschitz

Dr. Peter Pollak, MBA

Ergeht an:

MA 64
(zu MA 64 - 2181/2009)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen